

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 118/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen das Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 2005 - L 11 KR 3922/05 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1944 geborene, bei der beklagten Krankenkasse freiwillig versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Kosten für das ihm im August 2003 mit Privatrezept ärztlich verordnete, nicht verschreibungspflichtige Vitaminpräparat "Eunova-Dragees" aktuell und auch zukünftig erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen den erstinstanzlich ergangenen Gerichtsbescheid zurückgewiesen und ua ausgeführt, das begehrte Mittel gehöre nicht zu den von der gesetzlichen Krankenversicherung geschuldeten Leistungen. Das Arzneimittel sei durch eine auf § 34 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) beruhende, bis 31. Dezember 2003 geltende Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel von der Versorgung ausgeschlossen worden; der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen habe dazu im September 2002 eine Arzneimittelübersicht veröffentlicht, in der das Präparat aufgeführt werde. Seit 1. Januar 2004 seien nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gemäß § 34 SGB V grundsätzlich von der Verordnungsfähigkeit ausgeschlossen, soweit der Gemeinsame Bundesausschuss dazu nicht Ausnahmen definiert habe; bei dem Kläger sei keine Krankheit belegt, bei der ihm Vitamintabletten ausnahmsweise verordnet werden könnten. Der Leistungsausschluss begegne - wie näher ausgeführt wird - keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (Urteil vom 15. November 2005 - L 11 KR 3922/05).
- 2 Mit einem am 9. Dezember 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen umfangreichen Schreiben wendet sich der Kläger ua gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt, Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gewährt zu erhalten.

II

- 3 Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren, ist abzulehnen. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daran fehlt es. Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde erfolgreich sein würde. Prozesskostenhilfe ist auch dann zu versagen, wenn gemessen an dem in der Sozialgerichtsbarkeit verfolgten statthaften Rechtsschutzziel - das hier allein in der Kostenerstattung für das begehrte Arzneimittel liegen kann - klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn Prozesskostenhilfe ermöglicht es einem Bedürftigen nicht, ein Verfahren durchzuführen, welches im Ergebnis nicht zu seinen



Gunsten ausgehen könnte, das also ein verständiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (vgl. *Senat, Beschluss vom 19. Juli 2004, B 1 KA 2/04 BH mwN; BVerfG NJW 1997, 2745 mwN*). So verhält es sich hier. Dem Vorbringen des Klägers und dem Akteninhalt sind schon keine genügenden Hinweise auf das Vorliegen der Revisionszulassungsgründe des § 160 Abs 1 Nr 1 bis 3 SGG zu entnehmen. Ebenfalls könnte der Kläger in einem Revisionsverfahren aller Voraussicht nach unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt obsiegen. Dazu hat das LSG in nicht zu beanstandender Weise Ausführungen gemacht. Angesichts der rechtmäßigen Anwendung der Regelungen über die Versorgung von Versicherten mit Arzneimitteln könnten nur verfassungsrechtliche Bedenken einer Revision zum Erfolg verhelfen. Wie aber das LSG bereits dargelegt hat, fehlt es angesichts des Umstandes, dass der Gesetzgeber bei der medizinischen Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung einen weiten Gestaltungsspielraum besitzt, an hinreichenden Anhaltspunkten für einen Verfassungsverstoß, zumal sich aus Art 2 Abs 2 Satz 1 Grundgesetz originäre Leistungsansprüche in der Regel nicht herleiten lassen. In seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 - 1 BvR 347/98 - hat das Bundesverfassungsgericht davon nur eine Ausnahme für lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankungen gemacht, für die eine allgemein anerkannte, medizinischem Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht; um einen derartigen Fall geht es bei dem Kläger nach den Feststellungen des LSG nicht.

- 4 Die vom Kläger bereits selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

